

E I N W O H N E R G E M E I N D E Z U G

R e g l e m e n t

über die Förderung von Alters-
heimen und Alterswohnungen

vom 2. Oktober 1973

Der Grosse Gemeinderat, in der Absicht, dem Wohnproblem der betagten Mitbürger in vermehrter Masse Beachtung zu schenken, und gestützt auf § 25 der Gemeindeordnung, beschliesst:

§ 1

Die Stadt fördert im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den Bau von Altersheimen und Alterswohnungen. Die Standorte der gemeindeeigenen Alterssiedlungen werden durch die Stadtplanung festgelegt.

§ 2

Die Förderung von Altersheimen und Alterswohnungen erfolgt durch:

- a) den Bau und den Betrieb gemeindeeigener Altersheime und Alterswohnungen
- b) die Unterstützung des Baues von Altersheimen und Alterswohnungen durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und private Institutionen.

§ 3

Die Stadt leistet beim Vorliegen eines Bedürfnisses Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten von Altersheimen und Alterswohnungen, welche durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder private Institutionen erstellt werden. Voraussetzung ist, dass Altersheime und Alterswohnungen auf gemeinnütziger Grundlage betrieben werden. Die Betriebsreglemente und deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Stadtrates.

§ 4

Der städtische Beitrag für den Bau von Altersheimen beträgt:

- a) je Einzelzimmer höchstens Fr. 7 000.--
- b) je Doppelzimmer höchstens Fr. 9 000.--

Der städtische Beitrag für den Bau von Alterswohnungen beträgt:

- a) je Einzimmerwohnung höchstens Fr. 10 000.--
- b) je Zweizimmerwohnung höchstens Fr. 12 000.--

Die Beanspruchung des städtischen Beitrages für den Bau von Alterswohnungen schliesst die gleichzeitige Beanspruchung von Subventionen aufgrund des sozialen Wohnungsbaues aus, falls hieraus für die Stadtgemeinde eine kumulierte finanzielle Belastung entstehen würde.

Diesen Ansätzen liegt der Zürcher Baukostenindex, Stand 1.4.1973, zugrunde. Der Stadtrat hat die Ansätze dem Index im Zeitpunkt der Bauausführung anzupassen.

Beim Bau von Altersheimen und Alterswohnungen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften können zusätzliche städtische Beiträge gewährt werden.

§ 5

Ein Beitrag darf nur ausgerichtet werden, wenn die Altersheime und die Alterswohnungen neuzeitlichen Anforderungen entsprechen. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Ausbaugrad.

§ 6

Gesuche um städtische Beiträge sind durch die Bauherrschaft mit Plänen, Baubeschrieb, Kostenvoranschlag und Betriebsreglement vor Beginn der Bauarbeiten dem Stadtrat einzureichen. Dieser entscheidet über die Beitragsleistung vorbehaltlich der Zustimmung durch den Grossen Gemeinderat und des Referendums gemäss §§ 5 und 6 der Gemeindeordnung.

§ 7

Werden subventionierte Bauten nicht mindestens 33 Jahre lang dem Zweck entsprechend benützt, so ist der städtische Beitrag entsprechend zurückzuerstatten und zwar mit $\frac{1}{33}$ pro Jahr der zweckfremden Benützung.

§ 8

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG, 2. Oktober 1973

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: Der Stadtschreiber:
A. Kyburz A. Grünenfelder

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zug
am 9. Dezember 1974.
